



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 13. Dezember 2012</i>	2
<i>Bekanntmachung Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Baugesetzbuch – Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 25.04.2001 – Stadtbezirk 13 Bogenhausen Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Baugesetzbuch für den Bereich der Prinz-Eugen-Kaserne Cosimastraße, Salzsanderweg, Stradellastraße und Tannhäuserplatz</i>	2
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013 Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/46 Freisinger Landstraße (beidseits), Garchinger Mühlbach (westlich) – Wohnbauflächen, allgemeine Grünfläche –</i>	3
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013 Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/18 Wasserburger Landstraße (südlich), Horst-Salzmann-Weg (beidseits) – allgemeines Wohngebiet, allgemeine Grünfläche –</i>	3
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013 Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VII/19 Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich) und BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße (westlich) – Kompostieranlage – Ver- und Entsorgungsfläche –</i>	4
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2055 Höltystraße (westlich), Jean-Paul-Richter-Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1860) – Wohngebäude mit Kindertageseinrichtung und Ladennutzung –</i>	4
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG für den Planungsabschnitt 82 M (Bereich München) der Ausbaustrecke Ingolstadt – München, Planergänzung zur Auflösung der vorbehaltenen Entscheidung zum Schutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall.</i>	5
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Rudolf-Vogel-Bogen 4 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 333/0)</i>	5
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Balanstr. 68–74 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15666/7)</i>	6
<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2011 der Stadtgüter München</i>	9
<i>Verlust eines Dienstausschusses</i>	9
<i>Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bereitstellung außerhalb von Taxistandplätzen; Ergänzung, Überarbeitung und Bereinigung der bestehenden Örtlichkeiten</i>	10
<i>Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ vom 17. Januar bis 30. Januar 2013</i>	12
<i>Allgemeine Preise für Strom der SWM Versorgungs GmbH für die Grund – und Ersatzversorgung ab 01.03.2013</i>	15
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	32

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Markthallen München

vom 13. Dezember 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München vom 12.12.2006 (MüABl. S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Name, Stammkapital

(1) Die Markthallen der Landeshauptstadt München werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Markthallen München“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „MHM“.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Markthallen München Neben- und Hilfsbetriebe einrichten.

(4) Das Stammkapital der Markthallen München beträgt 2.556.450,-- Euro.“

2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, den Betriebsteil Großmarkthalle einschließlich Umschlagplatz, die ständigen Lebensmittelmärkte (Viktualienmarkt, Markt am Elisabethplatz, Pasinger Viktualienmarkt, Markt am Wiener Platz) und die städtischen Wochen- und Bauernmärkte als Einrichtungen der Landeshauptstadt München sowie den Betriebsteil Schlachthof zu betreiben. Die den Markthallen München zur Verfügung stehenden Flächen sind gewerblichen Nutzungen zuzuführen (Flächen- und Objektmanagement) mit dem Ziel, den Gewerbestandort für Handel, Handwerk und Gastronomie zu optimieren und zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen.

(2) Die Markthallen München sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 16 werden zu §§ 3 bis 17.

4. In § 9 (neu) wird in Absatz 2 Satz 2 folgende Zif. 11 angefügt:

„11. das Umschlagszentrum Großmarkt München GbR.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.11.2012 beschlossen.

München, 13. Dezember 2012

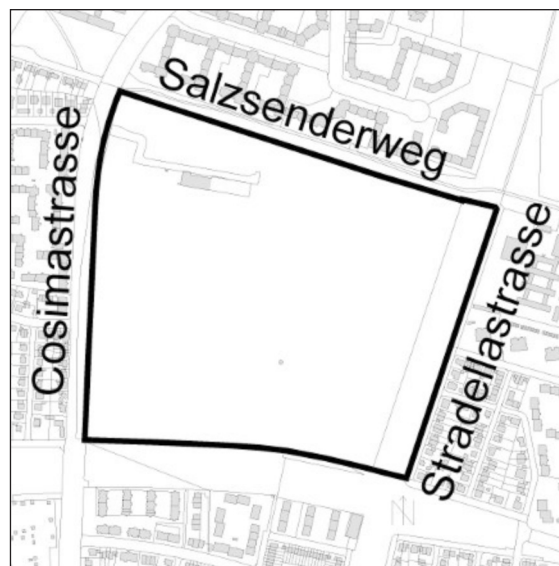
Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
nach § 165 Baugesetzbuch**

– Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 25.04.2001 –

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
gemäß § 165 Baugesetzbuch
für den Bereich der Prinz-Eugen-Kaserne
Cosimastraße, Salzsenderweg, Stradellastraße
und Tannhäuserplatz

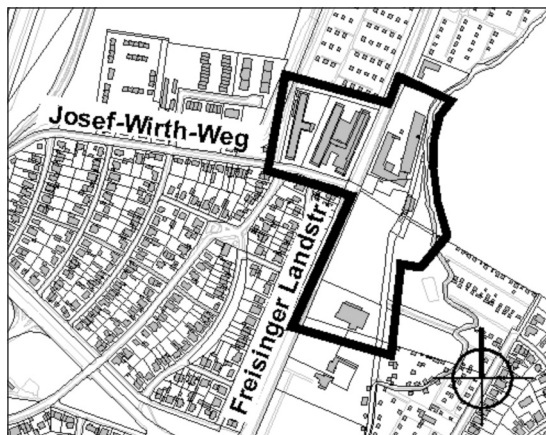
Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.12.2012 beschlossen, den Beschluss vom 25.04.2001 über die Einleitung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach den §§ 165 ff. Baugesetzbuch durch Voruntersuchungen für den Bereich der Prinz-Eugen-Kaserne (Cosimastraße, Salzsenderweg, Stradellastraße und Tannhäuserplatz) aufzuheben.

München, 20. Dezember 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/46
Freisinger Landstraße (beidseits),
Garchinger Mühlbach (westlich)
– Wohnbauflächen, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt
beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße
28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum
– barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf
Blumenstraße 28 a –), **vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar
2013**, Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, öffent-
lich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan un-
berücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfü-
bar:

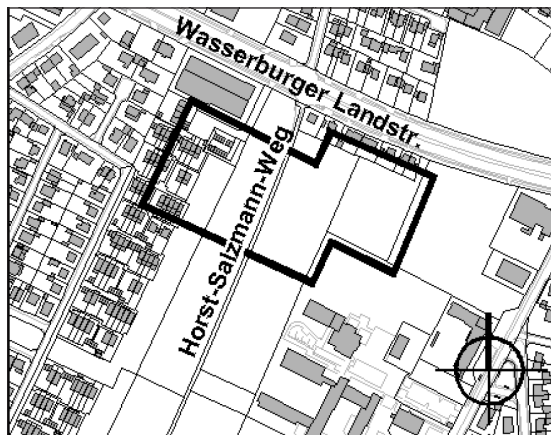
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere
sowie Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Land-
schafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/18
Wasserburger Landstraße (südlich),
Horst-Salzmänn-Weg (beidseits)
– allgemeines Wohngebiet, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt
beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße
28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum
– barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf
Blumenstraße 28 a –), **vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar
2013**, Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, öffent-
lich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan un-
berücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfü-
bar:

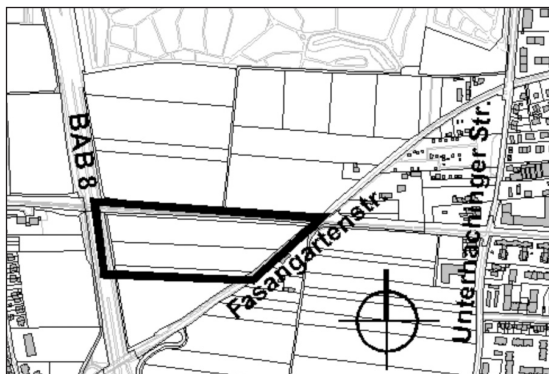
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflan-
zen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Stadt-
bild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/19
Hochäckerstraße (nördlich),
BAB 8 München-Salzburg (östlich),
Peralohstraße (südlich) und
Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich)
und
BAB 8 München-Salzburg (östlich),
Fasangartenstraße (westlich) – Kompostieranlage
– Ver- und Entsorgungsfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt
beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße
28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum
– barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf
Blumenstraße 28 a –), **vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar
2013**, Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, öffent-
lich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan un-
berücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfü-
bar:

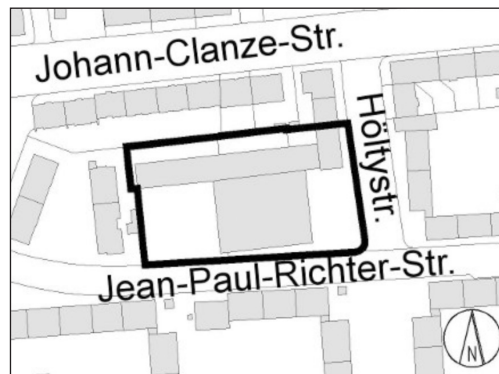
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflan-
zen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Orts-/Landschaftsbild, Kultur-
und sonstige Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnah-
me wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Januar 2013 mit 21. Februar 2013
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2055
Höltystraße (westlich),
Jean-Paul-Richter-Straße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1860)
– Wohngebäude mit Kindertageseinrichtung
und Ladennutzung –

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleu-
nigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung
einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauord-
nung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
(Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des
Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 21. Januar 2013
mit 21. Februar 2013**, Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis
18:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Ver-
waltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normen-
kontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat,
unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-
wendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen
Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber
hätte geltend machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung ist auch im Internet unter der Adresse
www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme
wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Aus-
kunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 21. Dezember 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG für den Planungsabschnitt 82 M (Bereich München) der Ausbaustrecke Ingolstadt – München, Planergänzung zur Auflösung der vorbehaltenen Entscheidung zum Schutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall.

Der Plan vom 20.08.2012 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)
in der Zeit **vom 14.01.2013 bis 13.02.2013**
während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26.02.2012 schriftlich oder zur Niederschrift** bei
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
– HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zimmer 230 oder 212
oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80538 München
Zi.Nr. 4126
erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 21. Dezember 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 18.12.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines 6-gruppigen Kindertageszentrums auf dem Grundstück Rudolf-Vogel-Bogen 4, Fl.Nr. 333/0, Gemarkung Perlach, unter aufschiebenden Bedingungen, Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 24.08.2012 nach Plan Nr. 2012-020429 und Plan Nr. 2012-020429A sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2012-020429A mit Handeintragungen vom 19.11.2012 sowie Brandschutznachweis Nr. 12/001143, wird hiermit unter aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt.

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden erteilt:

- Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der im Bebauungsplan festgesetzten Art der Nutzung "Polizei" wegen Errichtung eines Kindertageszentrums

Begründung: Die Befreiung konnte in diesem besonderen Einzelfall erteilt werden, da der Polizeistandort nicht mehr benötigt wird. Mit der Errichtung eines Kindertageszentrums wird die Baugrundstücksfläche einer Nutzung zugeführt, die dem Wohl der Allgemeinheit dient. In der Abwägung des Bebauungsplanes wurde diese Nutzung bereits miteingestellt.

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der Baugrenze durch eine Schallschutzwand in der mit Bäumen und Büschen zu begrünenden Vorgartenfläche

Begründung: Die Befreiung konnte in diesem besonderen Einzelfall erteilt werden, da sie für die Nutzung der Kinderfreispielfläche notwendig ist und ähnlich dem weiter nördlich im Bebauungsplan Nr. 57 cf für die Kita festgesetzten Lärmschutzwall anzusehen ist.

Nachbarwürdigung:

Die Baugenehmigung wird gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zugestellt. Auf die Begründungen zu den erteilten Befreiungen wird verwiesen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in

Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-25569.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Dezember 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma KLP Oberhaching GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 19.12.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit Kindertagesstätte und Tiefgarage auf den Grundstücken Balanstr. 68–74 und Kaiserslauterner Platz, Fl.Nr. 15666/12, Fl. Nr. 15666/7, Fl. Nr. 15666/4, Fl. Nr. 15668, Fl. Nr. 15670/5, Fl. Nr. 15570/7 und Fl. Nr. 15670/6, Gemarkung Sektion VIII, unter aufschiebenden Bedingungen, Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 15.05.2012 nach Plan Nr. 2012/011730, mit den Eintragungen vom 16.11.2012 und 29.11.2012, Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12-000899, mit den Eintragungen

vom 05.11.2012 und 29.11.2012, sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 12-000559 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

1. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Bauraums durch Haus 1 nach Osten durch 4 Eingangsüberdachungen, 5 Fahrradabstellplätze und 15 Lichtschächte

Begründung: Die Befreiung ist möglich, da die Überschreitungen unbedeutend sind, noch ein ausreichend tiefer Vorgartenbereich verbleibt, so dass planungsrechtliche und naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Bauraums durch Haus 4 nach Süden und Westen auf einer Fläche von insgesamt ca. 186qm, 2 Balkone, eine Terrasse und 3 Lichtschächte

Begründung: Die Befreiung ist möglich, da durch die Raumüberschreitung bei Haus 4 eine städtebaulich erwünschte, zum Kaiserslauterner Platz offene Bebauung ermöglicht wird, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die überbaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

3. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Bauraums durch Haus 5 nach Westen auf einer Fläche von ca. 22,0qm, 4 Balkone, 2 Terrassen und 3 Lichtschächte

Begründung: Die Befreiung ist möglich, da die Überschreitungen unbedeutend sind, noch ein ausreichend tiefer Vorgartenbereich verbleibt, so dass planungsrechtliche und naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

4. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Bauraums durch Haus 6 nach Westen auf einer Fläche von ca. 22,0qm, 4 Balkone, 2 Terrassen und 3 Lichtschächte

Begründung: Die Befreiung ist möglich, da die Überschreitungen unbedeutend sind und noch ein ausreichend tiefer Vorgartenbereich verbleibt, so dass planungsrechtliche und naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

5. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Bauraums durch Haus 7 nach Westen auf einer Fläche von ca. 9,0qm, 5 Balkone, 2 Terrassen und 3 Lichtschächte

Begründung: Die Befreiung ist möglich, da die Überschreitungen unbedeutend sind und noch ein ausreichend tiefer Vorgartenbereich verbleibt, so dass planungsrechtliche und naturschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

6. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 15665 auf einer Fläche von ca. 27,94 qm

Begründung: Die Abweichung kann nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden, da bereits durch das Nachbargebäude die Abstandsflächen zum Baugrundstück in einem viel größeren Umfang (ca. 38,36qm) nicht eingehalten werden können, so dass im Hinblick der gegenseitigen Abstandsflächenüberschreitungen die Abweichung auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Belange vertretbar ist. Daher sind

die Voraussetzungen der Atypik gegeben. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung bleibt gewährleistet. Eine entsprechende Abweichung wurde bereits im Vorbescheid vom 16.12.2011 in Aussicht gestellt.

7. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 3, Abs. 5 und 6 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (zwischen Haus 1 und Haus 2 auf einer Fläche von ca. 9,0qm) auf dem Baugrundstück

Begründung: Die Abweichung wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den Gebäudeteilen auf dem Grundstück konnte erteilt werden, da die Abstandsflächenüberschreitung unbedeutend ist und eine ausreichende Belichtung und Belüftung gewährleistet ist, so dass die Bildung von Missständen nicht zu erwarten ist.

8. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. § 3 Abs. 1 GaStellV wegen Überschreitung der max. zulässigen Rampe neigung um 9%, von 15% auf 24%

Begründung: Die Abweichung ist möglich, da die Tiefgarage einem festen Benutzerkreis zugeordnet ist und die Tiefgaragenrampe eingehaust ist, so dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten ist.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn haben die Eingabepläne nicht unterschrieben. Auf die Begründungen zu den Befreiungen und Abweichungen wird hingewiesen. Im Übrigen entspricht das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen waren.

Die Eigentümer des Nachbargrundstücks Balanstr. 66, Fl. Nr. 15665, wenden sich mit Schreiben ihres Vertreters vom 12.07.2012 gegen das Vorhaben.

Folgende Bedenken wurden vorgebracht:

1. Die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 15665 können durch das Bauvorhaben nicht eingehalten werden.
2. Die Tiefgarage befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 15665. Mit den dadurch zu erwartenden Ab- und Zufahrtsverkehr sind die Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl. Nr. 15665 nicht einverstanden.

Die Lokalbaukommission nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zur Klärung des Baurechts wurde mit Bescheid vom 16.12.2011 ein Vorbescheid erteilt. Die Zustellung des Vorbescheids an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgte aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München, in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur. Gegenstand dieses Vorbescheids waren unter anderem auch die unter Pkt. 1 und 2 vorgebrachten Einwände. Die Nachbarn hatten die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Nachbarn Fl.Nr. 15665 haben keine Klage gegen den Vorbescheid eingelegt. Daher wurde gegenüber diesen Eigentümern der Vorbescheid bestandskräftig und entfaltet entsprechende Bindewirkung. Die vorgebrachten Einwände können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vertreterin der Eigentümer des Nachbargrundstücks Balanstr. 78 bis 78a, Fl. Nr. 15670/8, wenden sich mit Schreiben vom 24.07.2012 gegen das Vorhaben.

Folgende Belange wurden vorgebracht:

1. Drei Birken könnten erhalten bleiben, wenn man die TGA-Stellplätze Nr. 040 – 041 an den Stellplatz 043 und den Längsparker 042 längs an den Stellplatz 039 ansetzt.

2. An der Grenze zum Nachbargrundstück Balanstr. 78 und 78a, Fl. Nr. 15670/8, ist entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan ein Spielhaus für die Kindertagesstätte geplant. Im Bereich des Spielhaus ist mit erhöhtem Kinderlärm zu rechnen. Es wird befürchtet, dass dies zu unerträglichen Belästigungen für die Bewohner des Hauses Balanstr. 78 führen wird. Das Spielhaus soll deshalb an einem geeigneteren Standort auf dem Grundstück erstellt werden.

Die Lokalbaukommission nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.: Zum Schutz des wertvollen Baumbestands wurden die Tiefgaragenstellplätze Nr. 041 und Nr. 042 verlegt und die Tiefgarage in diesem Bereich entsprechend reduziert. Die Birken Nr. 102 und Nr. 105 können dadurch erhalten werden. Ein Erhalt der Birke Nr. 103 konnte nicht erreicht werden. Es wird hierbei darauf hingewiesen, dass die Münchner BaumschutzV vom 23.03.76 zwar grundsätzlich verbietet, dass Bäume, die dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind, entfernt, zerstört oder verändert werden. Die BaumschutzV sieht aber auch gleichzeitig eine Reihe von Ausnahmetatbeständen von diesem grundsätzlichen Verbot vor. Im vorliegenden Fall kam die Untere Naturschutzbehörde nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, dass die Birke Nr. 103, die der BaumschutzV unterliegt, die Voraussetzungen eines der Ausnahmetatbestände erfüllt und stellte daraufhin die Fällungserlaubnis in Aussicht. In Verbindung mit den in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die Zielrichtung der BaumschutzV gewahrt bleibt. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden dadurch nicht beeinträchtigt, da die BaumschutzV ausschließlich dem öffentlichen Interesse und nicht dem Interesse Einzelner (z.B. Nachbarn) dient. Private Rechte eines Nachbarn werden durch die Ausnahmeerlaubnis nicht berührt.

Zu 2.: Im Freiflächengestaltungsplan ist an der südlichen Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 15670/8 eine Fläche mit „KiTa Spielhaus“ nachrichtlich ausgewiesen. Konkrete Angaben zum Gebäude wurden in den Planunterlagen hierzu nicht gemacht. Es wird hierbei darauf hingewiesen, dass entsprechende bauliche Anlagen, unter Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, nach Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß Art. 57BayBO verfahrensfrei wären. Zu dem befürchteten erhöhten Kinderlärm wird darauf hingewiesen, dass Kinderspielplätze zum Wohnen gehören und für die kindliche Betätigung und Entwicklung unerlässlich sind. Eventuell auftretende Belästigungen, insbesondere durch Lärm, die bei der normalen Benutzung eines Kinderspielplatzes der herkömmlichen Art entstehen, müssen von den Anwohnern hingenommen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen solchen Kinderspielplatz – und nicht etwa um einen sog. Abenteuerspielplatz – der den Vorschriften über die Errichtung von Kinderspielplätzen entspricht. Infolgedessen ist der Spielplatz zulässig. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange oder das Rücksichtnahmegebot werden dadurch nicht verletzt.

Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Kaiserslauterner Platz 8, Fl. Nr. 15671/33, wendet sich mit Schreiben vom 30.07.2012 mit folgendem Einwand gegen das Vorhaben:

Die im Vorbescheid vom 16.12.2011 geforderten Maßnahmen zum Schutz von Baum Nr. 141 wurden nicht berücksichtigt. Es wird befürchtet, dass der schützenswerte Baum Nr. 141 mit der geplanten Bebauung, sowohl durch die Nähe des Baukörpers von Haus Nr. 4, aber auch durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen, gefährdet wird.

Die Lokalbaukommission nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Sachverhalt wurde durch die Naturschutzbehörde abschließend geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Reduzierung des Baukörpers von Haus Nr. 4 zum Schutz von Baum Nr. 141 nicht erforderlich ist, wenn durch entsprechende Maßnahmen zum Baumschutz getroffen werden. Unter anderem wurde hierzu beauftragt, dass zum Schutz der Bäume ein Baumsachverständiger mit der „Ökologischen Baubegleitung/Umweltbaubegleitung“ zu beauftragen ist. Damit ist die Erfüllung und Überwachung der Schutzmaßnahmen für die Bäume sichergestellt. In Verbindung mit den in der Baugenehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die Zielrichtung der BaumschutzV gewahrt bleibt. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch Baumfällerlaubnisse nicht beeinträchtigt, da die BaumschutzV ausschließlich dem öffentlichen Interesse und nicht dem Interesse Einzelner (z.B. Nachbarn) dient.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. Dezember 2012
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2011 der Stadtgüter München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19. Dezember 2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2011 (01. Januar 2011– 31. Dezember 2011) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 20. Dezember 2012

Kommunalreferat
Stadtgüter München

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 10.04.2012

Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 39.220,00 € wird in die Bilanz 2012 vorgetragen und der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2011 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 19. Dezember 2012

gez. Christian Ude
Oberbürgermeister

gez. Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 14. Januar 2013 bis 25. Januar 2013 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10 / JA / 247, ausgestellt am 19.07.2001, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 13. Dezember 2012

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Geschäftsstelle
S-II-LG

Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bereitstellung außerhalb von Taxistandplätzen; Ergänzung, Überarbeitung und Bereinigung der bestehenden Örtlichkeiten

I. Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO:

Die bestehende Ausnahmegenehmigung, wonach gemäß § 2 Abs.2 der Taxiordnung der Landeshauptstadt München vom 15.03.1993 sowie § 46 Abs.1 Nr.3 und Nr.11 StVO das Bereitstellen von Taxen gestattet ist, wird für folgende Örtlichkeiten geändert:

- Arnulfstraße 21 (Diskothek im Bereich des ZOB)
Neue Örtlichkeit: Aufstellung an der Westseite der Zufahrtsstraße von der Arnulfstraße zum ZOB ab der Einmündung in die Arnulfstraße bis zur Schranke vor dem Kurzparkbereich täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr
- Detmoldstraße 2 (Diskotheken/Gaststätten)
Geänderte Geltungszeit: neben der bereits genehmigten Bereitstellungszeit täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr wird eine Bereitstellung zusätzlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 6.00 bis 8.00 Uhr genehmigt
- Gärtnerplatz 3 (Staatstheater am Gärtnerplatz)
Geänderte Örtlichkeit: Aufstellung an der Außenseite der Rondellfahrbahn des Gärtnerplatzes (Südseite) zwischen der Reichenbach- und der Klenzestraße (vor dem Theater) täglich jeweils von 22.00 bis 24.00 Uhr
- Marsstraße 43 (Zirkus Krone)
Geänderte Geltungszeit: anstelle der bisherigen Geltungszeit wird eine Bereitstellung ab 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach dem im Veranstaltungsverzeichnis des Zirkus-Krone veröffentlichten Ende einer Veranstaltung genehmigt
- Maximiliansplatz 5 (Regina-Haus)
Geänderte Örtlichkeit: Aufstellung an der Nordseite der nördlichen Fahrbahn des Maximiliansplatzes auf der rechten Fahrspur (abschnittsweise somit in zweiter Reihe) ab dem Ende des beschilderten Taxistandplatzes vor Anwesen Maximiliansplatz 5 bis auf Höhe des Nornenbrunnens (ca. 80 m östlich der Max-Joseph-Straße) täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr
- Maximiliansstraße 38 (Camparihaus)
Geänderte Örtlichkeit: Aufstellung an der Südseite der Maximilianstraße ab dem Ende des Parkstreifens westlich des Thomas-Wimmer-Rings auf 20 m Länge Richtung Osten täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr
- Prinzregentenstraße 1 (Diskothek P1)
Geänderte Örtlichkeit: Aufstellung an der Nordseite der Prinzregentenstraße ab dem Ende des Haltestellenbereichs (d.h. ab 30 m östlich der Haltlinie am Knoten Franz-Josef-Strauß-Ring/Prinzregentenstraße/Von-der-Tann-Straße) in zweiter Reihe Richtung Osten bis zur Grundstückszufahrt Prinzregentenstraße 1 sowie auf dem Parkplatz (Privatgrund) nördlich des Anwesens Prinzregentenstraße 1 täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Fahrtrichtungsgebote und Wendeverbote durch diese Ausnahmegenehmigung nicht berührt werden und somit weiterhin beachtet werden müssen.

- Sonnenstraße 25 (Diskothek)
Geänderte Geltungszeit: neben der bereits genehmigten Bereitstellungszeit täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr wird eine Bereitstellung zusätzlich an Sonntagen von 6.00 bis 9.00 Uhr genehmigt

- Sophienstraße 7 (Parkcafé)
Geänderte Örtlichkeit: Aufstellung an der Südseite der Sophienstraße ab dem Zugang zum Biergarten in zweiter Reihe Richtung Westen täglich jeweils von 22.00 bis 6.00 Uhr
- Zellstraße 4 (Muffathalle)
Geänderte Örtlichkeit: Aufstellung an der Südwestseite der Zellstraße zwischen Auer Mühlbach und der Stichstraße östlich neben dem Anwesen Rosenheimer Straße 1 (Müllersches Volksbad) auf der durch bauliche Gestaltung erkennbare Fläche zwischen der Fahrbahn und den markierten Parkflächen

Die bestehende Ausnahmegenehmigung, wonach gemäß § 2 Abs.2 der Taxiordnung der Landeshauptstadt München vom 15.03.1993 sowie § 46 Abs.1 Nr.3 und Nr.11 StVO das Bereitstellen von Taxen gestattet ist, wird für folgende Örtlichkeiten widerrufen; das Recht, sich an beschilderten Taxistandplätzen in den genannten Bereichen während deren Geltungszeiten bereitzuhalten, wird hiervon nicht berührt.

- Adi-Maislinger-Straße
- Blumen-/Theklastraße
- Conwentzstraße 7
- Dachauer Straße am Anwesen Nymphenburger Straße 2
- Helmholtzstraße
- Herzogspitalstraße 6
- Karlstraße westlich Luisenstraße
- Leopoldstraße 69
- Lilienthalallee 39
- Ludwigsbrücke
- Maximilianstraße 26
- Nymphenburger Straße 145
- Sonnenstraße 5
- Theresienhöhe 7
- Türkenstraße 57
- Türkenstraße 89-91 (ARRI)
- Türkenstraße 92
- Wiener Platz

Zur Information wird in der Anlage zu dieser Ausnahmegenehmigung eine aktualisierte Liste mit den Örtlichkeiten, für die diese Ausnahmegenehmigung künftig gilt, beigefügt.

Belange der Bürgervertretungen sind nicht berührt.

Die Verfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

München, 13. Dezember 2012

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsplanungen
Schwertransporte, ÖPNV
KVR-III/1331

Liste der bestehenden Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bereitstellung außerhalb von Taxistandplätzen (Stand 13.12.2012)

Vormerkung

Straße	Ort	Zeit
Adalbertstraße 33 (Max-Emanuel-Brauerei)	Adalbertstraße Südseite in zweiter Reihe bzw. in der Einfahrt ARRI (Rückseite) in der Kurfürstenstraße nördlich Adalbertstraße	22.00 – 06.00 Uhr
Am Kosttor (Diskothek)	Nordseite in der Haltverbotszone	22.00 – 06.00 Uhr
Arnulfstraße 21 (Diskothek)	Westseite der Zufahrtsstraße von der Arnulfstraße zum ZOB ab der Ein- mündung in die Arnulfstraße bis zur Schranke vor dem Kurzparkbereich	22.00 – 06.00 Uhr
Briener Straße 50 (Volkstheater)	in zweiter Reihe zwischen Theatereingang und Anwesen Briener Straße 45	22.00 – 24.00 Uhr
Detmoldstraße 2 (Diskotheken/Gaststätten)	am Fahrbahnrand oder in zweiter Reihe	22.00 – 06.00 Uhr; samstags und sonntags und an Feiertagen auch 06.00 – 08.00 Uhr
Gärtnerplatz (Staatstheater am Gärtnerplatz)	vor dem Theater an der Außenseite der Rondellfahrbahn des Gärtner- platzes zwischen der Reichenbach- und der Klenzestraße	22.00 – 24.00 Uhr
Lindwurmstraße 111 (Fischer-Stüberl)	in zweiter Reihe	22.00 – 06.00 Uhr
Marsstraße 43 (Zirkus Krone)	Südseite der Marsstraße auf der rechten Fahrspur (abschnittsweise in zweiter Reihe) ab dem Eingang zum Zirkus Krone Richtung Westen	22.00 – 06.00 Uhr
Maximiliansplatz 5 (Regina-Haus)	Nordseite der nördlichen Fahrbahn des Maximiliansplatzes auf der rechten Fahrspur (abschnittsweise in zweiter Reihe) ab dem Ende des beschilderten Taxistandplatzes bis auf Höhe des Nornenbrunnens (ca. 80 m östlich der Max-Joseph-Straße)	22.00 – 06.00 Uhr
Maximiliansplatz 16 (Diskothek)	in zweiter Reihe	22.00 – 06.00 Uhr
Maximilianstraße Nordseite östlich Max-Joseph-Platz (Nationaltheater)	im Bereich der Haltverbotszone	22.00 – 06.00 Uhr
Maximilianstraße 38 (Camparihaus)	Südseite der Maximilianstraße ab dem Ende des Parkstreifens westlich des Thomas-Wimmer-Rings auf 20 m Länge Richtung Osten	22.00 – 06.00 Uhr
Prinzregentenstraße 1 (Diskothek P1)	Nordseite der Prinzregentenstraße ab dem Ende des Haltestellen- bereichs (d.h. ab 30 m östlich der Haltlinie am Knoten Franz-Josef- Strauß-Ring/Prinzregentenstraße/Von-der-Tann-Straße) in zweiter Reihe Richtung Osten bis zur Grundstückszufahrt Prinzregentenstraße 1 sowie auf dem Parkplatz (Privatgrund) nördlich des Anwesens Prinz- regentenstraße 1	22.00 – 06.00 Uhr
Promenadeplatz 6 (Kleine Komödie)	in zweiter Reihe	22.00 – 24.00 Uhr
Sonnenstraße 25 (Diskothek)	in zweiter Reihe	22.00 – 06.00 Uhr; sonntags auch 06.00 – 09.00 Uhr
Sophienstraße 7 (Parkcafé)	Südseite der Sophienstraße ab dem Zugang zum Biergarten in zweiter Reihe Richtung Westen	22.00 – 06.00 Uhr
Thomas-Wimmer-Ring südlich Maximilianstraße in Höhe Anwesen Maximilianstraße 38 (Gaststätte Camparihaus)	im Bereich der Haltverbotszone in zweiter Reihe	22.00 – 06.00 Uhr
Zellstraße (Muffathalle)	Südwestseite der Zellstraße zwischen Auer Mühlbach und der Stich- straße östlich neben dem Anwesen Rosenheimer Straße 1 (Müllersches Volksbad) auf der durch bauliche Gestaltung erkennbare Fläche zwischen der Fahrbahn und den markierten Parkflächen	22.00 – 06.00 Uhr

München, 13. Dezember 2012

Kreisverwaltungsreferat,
Hauptabteilung III, Straßenverkehr
Verkehrsmanagement, Verkehrsmaßnahmen
Schwertransporte, ÖPNV,
KVR-III/1331

Bekanntmachung
über die Eintragung für das
Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen –
Studienbeiträge abschaffen!“
vom 17. Januar bis 30. Januar 2013

1. Die Landeshauptstadt München bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr.	Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei
1	Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19 , Erdgeschoss, Bürgerbüro, Wartezone 2, Zi. 0047	ja
2	Rathaus, Stadtinformation, Marienplatz 8	ja
3	Bezirksinspektion Mitte, Tal 31 , 2. OG, Zi. 201	ja
4	Bezirksinspektion Nord, Leopoldstr. 202 a , Rückgebäude	nein
5	Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40) , EG, Zi. 0.421	ja
6	Bezirksinspektion Süd, Implerstr. 9 , 3. OG, Zi. B 306	nein
7	Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486 , Zi. 0040	ja

Darüber hinaus bestehen besondere Eintragungsräume (§ 75 Abs. 3 LWO) für Heime und Einrichtungen gem. § 7 Satz 1, § 11 Abs. 1 LWO sowie für Justizvollzugsanstalten. **Diese Eintragungsräume sind nicht öffentlich zugänglich und lediglich für die dort wohnenden und beschäftigten Personen vorgesehen.**

8	Justizvollzugsanstalt München, Stadelheimer Str. 12
9	Fritz-Kastler-Haus, Schmaedelstr. 29
10	Kursana Villa München, Greinerberg 17
11	Münchner Förderzentrum, Burmesterstr. 26
12	Münchenstift, Rümmanstr. 60

Die Eintragungsräume sind vom 17. Januar 2013 bis 30. Januar 2013, nicht jedoch am Sonntag, den 20. Januar 2013, zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Eintragungsräume **Nr. 1 und Nr. 3 bis 7:**

Montag und Mittwoch	07.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 16.30 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr
Samstag, 19. Januar 2013	nicht geöffnet
Samstag, 26. Januar 2013	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 27. Januar 2013	10.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 29. Januar 2013	08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch, 30. Januar 2013	08.00 - 20.00 Uhr

Eintragungsraum **Nr. 2 – Rathaus, Stadtinformation:**

Montag - Freitag	10.00 - 20.00 Uhr
Samstag, 19. Januar 2013	10.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 26. Januar 2013	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 27. Januar 2013	10.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 30. Januar 2013	08.00 - 20.00 Uhr

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in jedem Eintragungsraum der Landeshauptstadt München eintragen, soweit er/sie im Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt München geführt ist. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; **es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären**. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom **12. November 2012** Az.: IA1 - 1365.1-80:

I.

Am 12. Juni 2012 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“) beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Innern hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2012 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind (vgl. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2012, StAnz Nr. 43). Der Wortlaut des Volksbegehrens wird gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung nachstehend bekanntgemacht:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. ³Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“



2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.

3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Aufgrund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.“

III.

Die Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 17. Januar 2013 und endet am Mittwoch, dem 30. Januar 2013 (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 LWG). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als Beauftragter des Volksbegehrens wurde Herr Prof. Dr. Michael P i a z o l o, MdL (Anschrift: Pognerstr. 21, 81379 München, Tel. 089/52 03 21 63), als sein Stellvertreter Herr Dr. Hans-Jürgen F a h n, MdL (Anschrift: Justin-Kirchgäßner-Str. 11, 63906 Erlenbach am Main, Tel. 09372/6985), benannt (Art. 63 Abs. 2 LWG).

München, 18. Dezember 2012

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat



Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über das Preisblatt Allgemeine Preise für Strom der SWM Versorgungs GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung sowie die Preise der Vertragsangebote M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat, M-Strom business und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort).

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.03.2013 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung und die ab 01.03.2013 geltenden Preise in den Vertragsangeboten M-Ökostrom, M-Strom privat und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Haushaltskunden sowie M-Ökostrom business und M-Strom business für Gewerbekunden bekannt. Gleichzeitig treten das Preisblatt Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab

01.04.2012), die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung (gültig ab 01.04.2012), die Preise in den Vertragsangeboten M-Ökostrom und M-Ökostrom business (gültig ab 01.04.2012) sowie die Preise in den Vertragsangeboten M-Strom privat, M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) und M-Strom business (gültig ab 01.04.2011) außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.03.2013 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grundversorgung – Landeshauptstadt München gültig ab 01.03.2013

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Allgemeine Preise der Grundversorgung		
1.1	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis je kWh	22,19 Cent	26,41 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	48,90 Euro	58,19 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.2	Zweitarifmessung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹	23,17 Cent	27,57 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²	19,46 Cent	23,16 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	48,90 Euro	58,19 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.3	1/4-Stunden-Leistungsmessung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹	19,99 Cent	23,79 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²	19,46 Cent	23,16 Cent
	Leistungspreis je kW und Monat	15,31 Euro	18,22 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.4	M-Wärmestrom		
1.4.1	Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 3000 Liter		
	Arbeitspreis je kWh	15,21 Cent	18,10 Cent
1.4.2	Warmwasserpumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹	17,49 Cent	20,81 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²	15,21 Cent	18,10 Cent
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
2.	Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)		
	1 Eintarifzähler pro Jahr ³	23,00 Euro	27,37 Euro
	1 Zweitarifzähler pro Jahr ³	28,70 Euro	34,15 Euro
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr ³	75,00 Euro	89,25 Euro
	1 Tarifschaltung für Zweitarifmessung pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	30,00 Euro	35,70 Euro
	1 Pauschalanlage pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,00 Euro	47,60 Euro

3.	Sonstige Preise		
3.1	Abrechnungspreise		
	Gutschrift für Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat ⁴	5,11 Euro	6,08 Euro
	Zwischenrechnung ⁵	15,34 Euro	18,25 Euro
	Unterjährige Abrechnung ⁸	15,34 Euro	18,25 Euro
	Zweikontenführung: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34 Euro	18,25 Euro
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	2,98 Euro
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten ⁷ (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift ⁷ (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift ⁷ (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt)		
	Unterbrechung der Versorgung ⁷ (umsatzsteuerfrei)	34,00 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung ⁷	54,00 Euro	64,26 Euro

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): Bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärme-strom 0,11 Cent/kWh.

Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungs-zeitraumes (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kun-den verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Lei-stungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.

Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungs-leistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf-/abgerundet.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden⁶ (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

– Landeshauptstadt München gültig ab 01.03.2013

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden⁶ entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversor-gungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fas-sung.

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden⁶ mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung gültig ab 01.03.2013

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Arbeitspreis je kWh	25,03 Cent	29,79 Cent
2.	Verrechnungspreise (siehe Ziffer 2 Preisblatt Grundversorgung)		

M-Ökostrom, gültig ab 01.03.2013 (Internetangebot)

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh	21,28 Cent	25,32 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	44,50 Euro	52,96 Euro
2.	Zweitartfimmung		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh ¹	22,26 Cent	26,49 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh ²	18,58 Cent	22,11 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	65,20 Euro	77,59 Euro

M-Strom privat, gültig ab 01.03.2013

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Strom Kompakt je kWh	21,28 Cent	25,32 Cent
	Grundpreis M-Strom Kompakt pro Jahr	57,50 Euro	68,43 Euro
2.	Zweitartfimmung		
	HT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ¹	22,26 Cent	26,49 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ²	18,58 Cent	22,11 Cent
	Grundpreis M-Strom Komfort pro Jahr	78,20 Euro	93,06 Euro

M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort), gültig ab 01.03.2013

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom Kompakt je kWh	21,76 Cent	25,89 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom Kompakt pro Jahr	57,50 Euro	68,43 Euro
2.	Zweitartfimmung		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom Komfort je kWh ¹	22,74 Cent	27,06 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom Komfort je kWh ²	19,06 Cent	22,68 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom Komfort pro Jahr	78,20 Euro	93,06 Euro

M-Ökostrom business, gültig ab 01.03.2013 (Internetangebot)

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh	21,39 Cent	25,45 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	44,50 Euro	52,96 Euro
2.	Zweitartfimmung		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh ¹	22,25 Cent	26,48 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh ²	18,36 Cent	21,85 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	65,20 Euro	77,59 Euro

M-Strom business, gültig ab 01.03.2013

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Strom business Kompakt je kWh	21,39 Cent	25,45 Cent
	Grundpreis M-Strom business Kompakt pro Jahr	57,50 Euro	68,43 Euro
2.	Zweitartfimmung		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh ¹	22,25 Cent	26,48 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh ²	18,36 Cent	21,85 Cent
	Grundpreis M-Strom business Komfort pro Jahr	78,20 Euro	93,06 Euro

- HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
- NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
- Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der SWM Infrastruktur GmbH (www.swm-infrastruktur.de).
- Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat) abgewickelt wurden.
- Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

München, den 10.01.2013
SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

SW//M

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vertragsangebote M-Strom privat, M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business, M-Ökostrom und M-Ökostrom business.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.03.2013 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen in den Vertragsangeboten M-Strom privat, M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom für Haushaltskunden sowie M-Strom business und M-Ökostrom business für Gewerbekunden bekannt. Gleichzeitig treten die derzeit bekannten Allgemeinen Vertragsbedingungen in den Vertragsangeboten M-Strom privat, M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort), M-Ökostrom und M-Ökostrom aktiv für Haushaltskunden sowie M-Strom business, M-Ökostrom business und M-Ökostrom business aktiv für Gewerbekunden außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Strom privat

M-Strom privat ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam

genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

- Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.
- Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei

- einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Für Kunden mit Zweitarifmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.
- 2.5 Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein Zweitarifzähler erforderlich. Der Stromverbrauch während der Starklastzeit wird zu dem HT-Preis und dem Grundpreis der Preisvariante „Komfort“ abgerechnet. Der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit wird zu dem jeweils gültigen Preis M-Wärmestrom für Speicherheizungen, der gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung veröffentlicht wird, abgerechnet.
- 2.6 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.
- 2.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
- 2.8 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- 2.9 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
- 2.10 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.11 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.12 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.13 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.14 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.
- 3. Unterbrechung der Stromlieferung**
- 3.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 3.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 3.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 4. Sonderregelung M-Ökoaktiv**
- 4.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien Anlagen zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 4.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß der von ihm gewählten Preisvariante das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 4.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 4.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 4.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 5. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des

Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

6. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

7. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 8.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
- 8.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 8.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 10.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 10.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort)

M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

- 2.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.
- 2.2 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- 2.3 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu

- den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Für Kunden mit Zweitartfremessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.
- 2.5 Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein Zweitartfremessung erforderlich. Der Stromverbrauch während der Starklastzeit wird zu dem HT-Preis und dem Grundpreis der Preisvariante „Komfort“ abgerechnet. Der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit wird zu dem jeweils gültigen Preis M-Wärmestrom für Speicherheizungen, der gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung veröffentlicht wird, abgerechnet.
- 2.6 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.
- 2.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
- 2.8 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- 2.9 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
- 2.10 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.11 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.12 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.13 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.14 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/ eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.
- 3. Unterbrechung der Stromlieferung**
- 3.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 3.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 3.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 4. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten**
- 4.1 Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011.
- 4.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.
- 4.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank.

5. Sonderregelung M-Ökoaktiv

- 5.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 5.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß der von ihm gewählten Preisvariante das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 5.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 5.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 5.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

6. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

7. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 7.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

8. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der

Textform. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

9. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 9.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
- 9.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 9.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

10. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 11.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Strom business

M-Strom business ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Abnahmestelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

- 2.1 Die Preise enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.
- 2.2 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- 2.3 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Für Kunden mit Zweitartfremessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.
- 2.5 Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein Zweitartfremessung erforderlich. Der Stromverbrauch während der Starklastzeit wird zu dem HT-Preis und dem Grundpreis der Preisvariante „Komfort“ abgerechnet. Der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit wird zu dem jeweils gültigen Preis M-Wärmestrom für Speicherheizungen, der gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung veröffentlicht wird, abgerechnet.
- 2.6 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.
- 2.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
- 2.8 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- 2.9 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte be-

rechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

- 2.10 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.11 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.12 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.9 berechnet.
- 2.13 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.14 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

3. Unterbrechung der Stromlieferung

- 3.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 3.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 3.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfal-

len sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

4. Sonderregelung M-Ökoaktiv

- 4.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 4.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß der von ihm gewählten Preisvariante das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 4.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 4.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 4.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

5. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

6. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

7. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe

wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 8.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an kundenservice@swm.de wenden.
- 8.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 8.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 10.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 10.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökostrom

M-Ökostrom ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung

4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.

4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

5.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

5.2 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

5.3 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechen-

den Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.4 Für Kunden mit Zweitarifmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

5.5 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGKV.

5.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGKV.

5.7 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.8 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

5.9 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.

5.10 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.

5.11 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.

5.12 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.13 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

6. Unterbrechung der Stromlieferung

6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung

- zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 7. Zusätzliches Entgelt M-Ökostrom aktiv**
- 7.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 7.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 7.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 7.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und die Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 8. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten**
- 8.1 Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011.
- 8.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.
- 8.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank.
- 9. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung**
- 10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.
- 11. Vertragsänderung**
- Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**
- 12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
- 12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökostrom business

M-Ökostrom business ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Abnahmestelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

- 3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.
- 3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung

- 4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Er-

teilung/Änderung der Einzugsermächtigung/des SEPA-Lastschriftmandats; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.

- 4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

- 5.1 Die Preise enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.
- 5.2 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- 5.3 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Für Kunden mit Zweitarmfremessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.
- 5.5 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.
- 5.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV. Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- 5.8 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
- 5.9 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.
- 5.10 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.
- 5.11 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine

- gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.
- 5.12 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 5.13 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats voraus.
- 6. Unterbrechung der Stromlieferung**
- 6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 7. Zusätzliches Entgelt M-Ökostrom aktiv**
- 7.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 7.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 7.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 7.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und die Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 8. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstrom-zertifikaten**
- 8.1 Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011.
- 8.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.
- 8.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank.
- 9. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung**
- 10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.
- 11. Vertragsänderung**
- Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils

zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an kundenservice@swm.de wenden.
- 12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGKV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

München, den 10.01.2013
SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

SW//M

der SWM Versorgungs GmbH über die Ergänzenden Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGKV).

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.03.2013 geltenden Ergänzenden Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGKV) bekannt. Gleichzeitig treten die derzeit geltenden Ergänzenden Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGKV) (gültig ab 01.03.2010) außer Kraft.

Ergänzende Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGKV)

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Netzanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Entgelte, Abrechnung, Zahlung

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.
- 2.2 Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten gesonderte Preise gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.

- 2.3 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- 2.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 2.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.
- 2.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.8 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, quartalsweise, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.9 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 19 Absatz 4 StromGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.11 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder Bareinzahlung zu leisten.
- 2.12 Gutschrift für Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat: Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat) abgewickelt wurden.
- 3. M-Wärmestrom**
Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen:
- 3.1 Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht.
- 3.2 Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), auf die verwiesen wird. Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann auf der Homepage des örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden.
- 3.3 Sollte die SWM Infrastruktur GmbH der örtliche Netzbetreiber sein, lauten die einschlägigen Regelungen der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gegenwärtig wie folgt:
„5. Regelungen zur Anschlussnutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung auf Basis von Wärmepumpen, Trinkwassererwärmung mit Speicher)
(1) ...
(2) ...
(3) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Speicherheizung in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr für mindestens zwei und maximal acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.
Die Freigabezeit ist temperaturgesteuert. Bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -5 °C erhöht sich die Zeit zur Aufladung um eine Stunde, bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -9 °C um zwei Stunden.
Während der gesamten Freigabezeit gilt eine Energiemengenzuordnung zum NT.
(4) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent-betriebene Wärmepumpen) oder die parallel zu einer – mit einer anderen Energieart betriebenen – Raumheizung betrieben werden (bivalent-parallele Wärmepumpen), zusammenhängend für bis zu zwei Stunden unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal sechs Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.
(5) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit Wärmepumpen, die bei der Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart ersetzt werden (bivalent-alternativer Betrieb), von den SWM bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.
(6) Während der Unterbrechungszeit gemäß der Absätze 4 bzw. 5 darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt werden.
(7) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Trinkwassererwärmungsanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr täglich für vier bzw. acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.
(8) ...
(9) ...“
Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann bei der SWM Infrastruktur GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München oder unter www.swm-infrastruktur.de eingesehen werden.
- 4. Haftung für Versorgungsstörungen**
Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Un-

regelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

5. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 5.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an: privatkunden@swm.de wenden.
- 5.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 5.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

6. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

7. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, den 10.01.2013
SWM Versorgungs GmbH



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. Ein Studienbuch. – 15., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XV, 255 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-63908-1; € 19,80.

Das Lehrbuch enthält eine auf das wesentliche konzentrierte Darstellung des Pflichtfachstoffs zum Polizei- und Ordnungsrecht. Schwerpunkte bilden die Kernbegriffe des Polizeirechts wie Gefahr; polizeiliche Befugnisse; Verantwortlichkeit für polizeirechtswidrige Verhaltensweisen und Zustände; polizeilicher Notstand; polizeiliches Ermessen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verwaltungszwang; Schadensersatz und Entschädigung; Organisation der Polizei.

In die Neuauflage sind die aktuellen Änderungen der Polizeigesetze der einzelnen Länder sowie die neue Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Berücksichtigt ist die Ausstattung des Bundeskriminalamts mit Befugnissen zur vorbereitenden Bekämpfung von Terrorismus, der teilweise vollzogene Übergang des Versammlungsrechts in das Landesrecht sowie die fortschreitende Ausdifferenzierung polizeilicher Befugnisse in speziellen gesetzlichen Befugnisatbeständen.

Schmidt, Thorsten Ingo: Kommunalrecht. – München: Beck, 2013. XV, 237 S. (Prüfe dein Wissen: Rechtsfälle in Frage und Antwort) ISBN 978-3-406-64364-4; € 25,90.

Der Band behandelt fallorientiert und systematisch geordnet die typischen Probleme des Rechts der Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften in Frage und Antwort. Dabei werden die einschlägigen Rechtsvorschriften eines jeden Bundeslandes in Fußnoten nachgewiesen. Auch auf prozessuale Probleme der Kommunalverfassungsbeschwerde und des kommunalen Organstreits wird eingegangen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

